

## Weitergabe, Einsichtsgewährung und Aufbewahrung von Patientendaten

### 1. Patientendaten / Patientendokumentation

Patientendaten sind Informationen über natürliche Personen. Dabei handelt es sich einerseits um Daten wie Adressen und Kontaktinformationen, aber auch die eigentliche Patientendokumentation, welche Informationen über die Behandlung enthält. Zur Führung der Patientendokumentation sind alle Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, verpflichtet.

Die Führung der Patientendokumentation ist in den kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt. Festgehalten sind die Anforderungen an den Inhalt, die Aufbewahrungsdauer und der Umgang mit der Patientendokumentation. Diese kann elektronisch oder auf Papier geschehen.

Die Dokumente sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren. Aufgrund des ab dem 01. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Verjährungsrechts, welches für Personenschäden eine Verjährungsfrist von 20 Jahren festlegt, empfiehlt es sich jedoch, die Patientendaten neu während 20 Jahren aufzubewahren. Vorbehalten bleiben immer besondere Bestimmungen des Bundes oder der Kantone über die Aufbewahrung von Akten im medizinischen Bereich oder zu statistischen Zwecken.

### 2. Bearbeitung der Daten

Die Bearbeitung, darunter fällt Erhebung, Aufbewahrung und Weitergabe, der Patientendaten ist hauptsächlich durch das eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG) geregelt. Jede solche Bearbeitung von Daten hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen.

Bezüglich Aufbewahrung gilt folgendes: *Die Daten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Bearbeiten geschützt werden (Art 7 DSG).*

Die Pflicht zum Schutz der Daten vor unbefugtem Bearbeiten bedeutet, dass die Aufbewahrung an einem sicheren Ort erfolgen muss. Es muss sichergestellt sein, dass nicht Dritte die Daten einsehen oder ändern können. Sichergestellt muss auch sein, dass diese nicht verloren gehen und es muss ein Schutz vor Diebstahl bestehen. Insbesondere bei der Aufbewahrung von Daten auf mobilen Geräten (z.B. Laptop-Speicher / Memory-Stick) ist hier grosse Vorsicht geboten. Dies gilt in besonderem Masse für die Patientendokumentation.

Ein weiterer Grundsatz des Datenschutzgesetzes ist, dass für die Bearbeitung der Daten grundsätzlich die Einwilligung der Patienten erforderlich ist. Mit der Aufnahme der Behandlung erfolgt auch die Einwilligung in die Bearbeitung der Daten.

Bei der Überweisung von Patienten an andere Behandelnde ist mit den Daten vorsichtig umzugehen. Mitzuteilen ist nur, was für die Weiterbehandlung notwendig ist, auch wenn die Einwilligung zur Überweisung in der Regel vorliegt. In Zweifelsfällen ist zu empfehlen, bevor die Daten an andere Personen weitergegeben bzw. ausgehändigt werden, die ausdrückliche (mündliche oder schriftliche) Zustimmung des Patienten einzuholen.

Auch bei einem Praxisverkauf oder bei einer Praxisübergabe dürfen die Patientendaten nicht ohne Weiteres herausgegeben werden. Der Patient, welche eine Weiterbehandlung durch

## **Swiss Dental Hygienists Merkblatt Patientendaten**

den Nachfolger wünscht, kann seine Einwilligung dazu geben, dass das Patientendossier direkt dem Nachfolger übergeben wird. Ohne die ausdrückliche Einwilligung des Patienten dürfen diese jedoch nur an ihn selber ausgehändigt werden.

### **3.           Einsichts- und Auskunftsrecht**

Ein Patient hat jederzeit das Recht, in die ihn betreffenden Patientendokumentationen Einsicht zu nehmen. Dabei hat die betroffene Person in der Regel ein schriftliches Gesuch zu stellen und sich dabei über ihre Identität auszuweisen.

Auf Verlangen müssen die Patientendokumentationen dem Patienten auch persönlich herausgegeben werden. Die Herausgabe betrifft grundsätzlich alle Aufzeichnungen mit Ausnahme von persönlichen Notizen (Bsp. reine Gedächtnisstützen). Dabei reicht es aus, Kopien herauszugeben. Allfällige Röntgenbilder müssen jedoch im Original herausgegeben werden. Die Auskunft hat grundsätzlich kostenlos zu erfolgen, ausnahmsweise kann eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangt werden (bspw. wenn das Auskunftsgesuch wiederholt erfolgt oder wenn damit ein besonders grosser Arbeitsaufwand erforderlich ist.)

### **4.           Spezialfall Praxisgemeinschaft**

In der Praxisgemeinschaft mit einem Zahnarzt oder anderen Dentalhygienikerinnen wird die Patientenadministration häufig gemeinsam geführt und die Patientendaten werden gemeinsam aufbewahrt. Der Zahnarzt oder die anderen Dentalhygienikerinnen erhalten so Zugang zu den Patientendaten.

Für die Frage der Weitergabe der Daten untereinander ist zu unterscheiden, ob man in einer Art Teamstruktur oder vollständig selbständig arbeitet. Bei der unmittelbaren Zusammenarbeit wird die Einwilligung der Patienten in den Austausch der Daten zwischen den Behandelnden vermutet. Es muss den Patienten jedoch klar sein, dass diese Zusammenarbeit besteht, ansonsten gilt die Vermutung nicht. Werden Patienten zur Behandlung an andere Praxismitglieder überwiesen gilt dasselbe wie bei Überweisung an andere Praxen.

Liegt keine derart enge Zusammenarbeit vor, arbeitet eine Dentalhygienikerin also trotz Praxisgemeinschaft nicht eng mit dem Zahnarzt oder den anderen Dentalhygienikerinnen zusammen, ist die Einwilligung der Patienten zur Datenweitergabe erforderlich. Möchten die Inhaber der Praxisgemeinschaft also die Daten gemeinsam verwalten und besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Einsichtnahme, sollten die Patienten darüber informiert werden, dass die Patientendossiers gemeinsam geführt werden und auch einwilligen.

### **5.           Auflösung der Praxisgemeinschaft**

Eine Auflösung der Praxisgemeinschaft will sorgfältig geplant und vorbereitet sein. Dabei ist die Frage der Mitnahme der Patientendaten ein Hauptpunkt. Werden die Patientendaten von mehreren Praxisinhabern gemeinsam geführt, kann es bei der Aufteilung der Daten zu Konflikten kommen.

Es gilt der Grundsatz, dass jeder seine „eigenen“ Patientendaten behält und auch mitnimmt. Eine Trennung der Daten ist daher notwendig. Dies stellt grundsätzlich kein Problem dar, wenn die Patientenstämme von Beginn weg getrennt geführt werden und z. B. unter dem jeweiligen Namen abgespeichert sind. Unter Umständen ist es notwendig, einen Patienten im Stamm mehrerer Mitglieder der Praxisgemeinschaft zu erfassen.

Lassen sich die Patientenstämme nicht trennen, kann dies zu Konflikten führen. Es kann vorkommen, dass nicht klar ist, wer welche Patienten behandelt hat. Eine vollständige Kopie (Verdoppelung) der Patientendaten dürfte in der Regel nicht in Frage kommen. Speziell

## **Swiss Dental Hygienists Merkblatt Patientendaten**

Zahnärzte sind ausserdem wegen der strafrechtlichen Schweigepflicht sehr vorsichtig bei der Herausgabe der Patientendaten.

Hier muss die Dentalhygienikerin, welche die Praxis verlässt, klar nachweisen können, welche Patienten zur ihrem Patientenstamm gehören. Formell korrekt müssten die Patienten ausserdem ihre Einwilligung zur Weitergabe bzw. Mitnahme der Daten erteilen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Patienten darüber informiert werden, dass die Praxis gewechselt wird und die Möglichkeit erhalten, gegen eine Mitnahme der Daten zu protestieren.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Patientenakten bei einer der beiden Parteien zu belassen und zu warten, für wen sich der Patient für die Weiterbehandlung entscheidet. Meldet sich ein ehemaliger Patient bei der Dentalhygienikerin, welche die Praxis verlassen hat, kann diese spätestens in diesem Moment die Akten herausverlangen.

Hat eine Dentalhygienikerin von einem bestehenden Patientenstamm des anderen Praxisinhabers profitiert, kann auch eine finanzielle Abgeltung für die Datenmitnahme vereinbart werden.

### **6. Durchsetzung des Herausgabeanspruches**

Verweigert der ehemalige Praxispartner die Herausgabe der Patientendaten, kann diese gerichtlich erzwungen werden. Dafür ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Recht an diesen Daten besteht. Es ist deshalb auch für die Herausgabeklage wichtig dass immer klar ist, welche Patientenakten zum eigenen Patientenstamm gehören.

### **7. Empfehlung**

Es empfiehlt sich, von Beginn an eine saubere Trennung der Patientendossiers nach der behandelnden Person vorzunehmen. Die Trennung erleichtert im Falle einer Auflösung die Mitnahme und stellt auch sicher, dass die Anforderungen des Datenschutzgesetzes gewahrt sind.